



## Leitfaden

### zur Gewinnung und zum Einsatz der Lehrkräftereserve (KV) im Bereich des Staatlichen Schulamts Markdorf

#### Ziel des Leitfadens

Im Rahmen der Personalplanung für jedes neue Schuljahr stellt die Einrichtung einer Lehrkräftereserve (Krankheitsstellvertretung/KV) an allen Schularten für das Staatliche Schulamt (SSA) ein notwendiges Instrument zur flexiblen Reaktion auf längerfristigen, krankheitsbedingten Ausfall dar. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass der Einsatz in der Lehrerreserve zu den allgemeinen Pflichtaufgaben einer Lehrkraft zählt.

Alle Stunden, welche in nennenswertem Umfang über den Direktbereich der Schule hinausgehen, sind in der Regel Budget des Staatlichen Schulamts. Einzelabsprachen mit dem SSA sind aber möglich.

Immer wieder treten rund um das Thema „Krankheitsstellvertretung“ Unsicherheiten auf. Dieser vom Staatlichen Schulamt Markdorf und dem Personalrat gemeinsam erstellte Leitfaden stellt einen **verbindlichen Wegweiser** für Schulleitungen und Lehrkräfte, sowie für Schulamt und Personalrat dar, um diese Vorgänge fair und transparent zu gestalten.

#### Lehrkräftereserve an den Schulen

##### 1. Frühzeitige Thematisierung und Transparenz

Das Thema Abordnung in die Lehrkräftereserve muss frühzeitig, d.h. sobald ein Überhang in der Stundenversorgung sichtbar ist, spätestens aber vor der endgültigen Verteilung der Deputate, in einer GLK thematisiert werden. Die GLK hat das Recht auf Beratung dieser Angelegenheit und sie kann der Schulleitung hierzu Empfehlungen für Auswahlkriterien unterbreiten.

##### 2. Leitfaden zur Benennung der Lehrkräfte für die Krankheitsvertretung

a) Es empfiehlt sich, die KV-Kräfte zunächst aus folgendem Personenkreis zu gewinnen:

- Lehrkräfte, die sich freiwillig zur Verfügung stellen
- Lehrkräfte, die keine Klasse führen
- Lehrkräfte, die eine Klasse abgeben
- Lehrkräfte ohne einen für die Schule zwingenden Fachbedarf
- Lehrkräfte, die unter 61 Jahre alt sind

b) Wenn die Schule über keine Lehrkräfte aus dem in a) genannten Personenkreis verfügt, kommen auch folgende Gruppen in Frage:

- Lehrkräfte, die älter als 60 Jahre sind
- Lehrkräfte, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind

c) Nur mit ausdrücklichem Einverständnis können benannt werden:

- Lehrerinnen, bei denen eine Schwangerschaftsbescheinigung vorliegt
- behinderte (Grad 30 und 40), schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte

- Lehrkräfte in der Rekonvaleszenz
- Lehrkräfte, die neu an eine Schule versetzt wurden

Dabei soll die Gesamtsituation der Betroffenen durch die Tätigkeit in der Lehrerreserve verbessert werden.

d) Nachrangig als KV eingesetzt werden können:

- Lehrkräfte in der Probezeit (Beurteilung muss durch die Stammschule erfolgen)

Grundsätzlich ist ein rollierendes System zu bevorzugen, außer die betroffene Lehrkraft wünscht ausdrücklich eine Mehrfachabordnung.

### 3. Umfang der KV

Grundsätzlich sollen Lehrkräfte mit ihrem ganzen Lehrauftrag in die Lehrkräftereserve abgeordnet werden. Teilabordnungen sollen vermieden werden.

### 4. Rückkehr an die Schule

Die Abordnung in die Lehrkräftereserve erfolgt für ein Schuljahr. Danach kehrt die Lehrkraft an ihre Stammschule zurück oder es erfolgt eine weitere Abordnung nach den in Ziffer 2 genannten Grundsätzen. Mehrfachabordnungen ohne Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte sind zu vermeiden.

## **Einsatz als KV außerhalb der Stammschule (Rechte und Pflichten)**

Kommt es an einer Schule zu einem längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft, sind zunächst interne Maßnahmen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall zu ergreifen (z.B. Streichung des Ergänzungsbereichs). Erst wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um den Pflichtunterricht zu gewährleisten, kann es zu einer Abordnung bzw. Teilabordnung kommen. Es ist nun die Aufgabe des SSA zu klären, aus welcher Schule Stunden zur KV bereitgestellt werden müssen und in welchem Umfang (Anweisung / Bescheid aus dem SSA).

### **Beim Einsatz einer KV sollte berücksichtigt werden:**

- Der Vertretungseinsatz erfolgt nach Absprache mit dem SSA Markdorf mit den beteiligten Schulleitungen und der betroffenen Lehrkraft unter besonderer Berücksichtigung der Schulstufe, persönlicher Belange und des Lehrauftrages.
- Eine KV-Lehrkraft sollte nicht an mehr als zwei Schulen gleichzeitig eingesetzt werden.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach dem Chancengleichheitsgesetz ist zu beachten.
- Bei Teilabordnung stellt die abgebende Schule die Verfügbarkeit der Lehrkraft durch einen entsprechenden Stundenplan sicher (bei bis zu 14 Stunden sollten beispielsweise zwei volle Tage aus dem Stundenplan herauslösbar sein).
- Auch eine KV-Lehrkraft hat ein Anrecht auf die gesetzlich festgelegte Anzahl beweglicher Ferientage. Im Zweifelsfall gilt die Ferienregelung der Stammschule.
- Die Festlegung des Lehrauftrages erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Einsatzschule und berücksichtigt sowohl die Belange der Schule als auch die fachspezifischen und persönlichen Belange der Lehrkraft.

- Die Schulleitung der Einsatzschule hat dafür Sorge zu tragen, dass die KV-Lehrkraft angemessen in ihr neues Aufgabenfeld eingeführt wird und die notwendigen Unterlagen erhält.
- Eine Teilnahme der Vertretungslehrkraft an schulischen Veranstaltungen (GLK, Elternabend, Schulfest, ...) findet nach dienstlichen Erfordernissen statt. Beim Einsatz an zwei Schulen gilt in der Regel die Teilnahmepflicht an der Schule, an welcher sie überhäufig (gemessen am individuellen Deputat) beschäftigt ist.
- Im Rahmen der rechtlichen und dienstlichen Möglichkeiten wird die KV-Lehrkraft für besondere Veranstaltungen der Stammschule (Pädagogischer Tag, Schulfest, ...) freigestellt.

## **Einsatz der KV-Lehrkraft innerhalb der Stammschule**

Solange die KV-Lehrkraft nicht vom SSA mit der Wahrnehmung einer längerfristigen Vertretung (mehr als drei Wochen) an der eigenen oder einer fremden Schule beauftragt ist, wird sie im Unterricht der Stammschule eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass sie aus ihrem festen Stundenplan jederzeit problemlos für Vertretungen herauslösbar ist. Als Einsatzmöglichkeiten an der Stammschule haben sich bewährt:

- Teamteaching
- Teilung der Klasse oder Lerngruppe für bestimmte Stunden
- Förderunterricht
- Sprachfördermaßnahmen

### **Weitere Regelungen zur internen KV:**

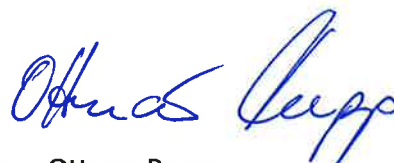
- Da es sich beim Vertretungsunterricht um Unterricht und nicht um unterrichtsähnliche Tätigkeit handelt, muss die Verrechnung von KV-Stunden zwingend 1:1 erfolgen.
- KV-Stunden können nur mit Einverständnis der Lehrkraft übertragen werden, d.h. wenn in einer Woche die KV-Stunden nicht in vollem Umfang benötigt werden, können diese nur nach Absprache mit der Lehrkraft auf folgende Wochen verschoben werden.
- Bei der Durchführung von Vertretungsunterricht wird eine gewisse zeitliche Flexibilität erwartet. Andererseits muss auch Planungssicherheit für die Lehrkraft gegeben sein. Dies kann erreicht werden, indem KV-Stunden im Stundenplan entsprechend gesetzt werden. Eine Änderung der KV-Stundenplanung ist bei rechtzeitiger Ankündigung möglich.

Markdorf, 19.02.2020



gez. Martina Plümacher

Staatliches Schulamt Markdorf



gez. Ottmar Rupp

Örtlicher Personalrat am SSA Markdorf